

Kooperationsvertrag über den Betrieb der Spielstätte „KinderTheaterHaus Hannover“ im Alten Magazin

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturbüro
Friedrichswall 15
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Klecks-Theater Hannover e.V. ,
vertreten durch den Vorstand,
Kestnerstr. 18
30159 Hannover

- im Folgenden: Theater

Präambel

Die Stadt ist Eigentümerin des sog. „Alten Magazins“, Kestnerstr. 18 in 30159 Hannover. In den nachfolgend näher bezeichneten Räumlichkeiten wird das KinderTheaterHaus Hannover im Auftrag der Landeshauptstadt betrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem Theater das Gelände und die Räumlichkeiten (mit Ausnahme der Wohnung im 2. OG) des Alten Magazins (Vertragsobjekt) einschließlich der Nebenanlagen und des Zubehörs zur alleinigen Nutzung zu überlassen.
- (2) Lage, Größe und räumliche Aufteilung des Vertragsobjekts ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage 4).
- (3) Das Theater ist berechtigt und verpflichtet, im Vertragsobjekt das KinderTheaterHaus im Auftrag der Landeshauptstadt zu betreiben.
- (4) Der Betrieb der Spielstätte „KinderTheaterHaus“ erfolgt zum Zweck der Durchführung von Kinder- und Jugendtheaterveranstaltungen und sie ergänzenden Angeboten sowie sonstigen Veranstaltungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Stadt gefährden könnten.
- (5) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.1.2015 und endet mit dem 31.12.2017.

- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien der Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich widerspricht und der Rat der Landeshauptstadt einen entsprechenden Ratsbeschluss über eine weitere Förderung für drei Jahre fasst.

§ 3 Inhalt der Kooperation

- (1) Das Theater übernimmt den Betrieb der Spielstätte „KinderTheaterHaus“. Näheres regelt die Zielvereinbarung zum Vertrag (Anlage 1).
- (2) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, dem Theater das Gelände und die Räumlichkeiten (mit Ausnahme der Wohnung im 2. OG) des Alten Magazins einschließlich der Nebenanlagen und des Zubehörs zur alleinigen Nutzung mietkostenfrei zu überlassen.
- (3) Die Landeshauptstadt unterstützt den Kooperationspartner darüber hinaus mit
 1. Beratungstätigkeit
 2. einem finanziellen Zuschuss i.H.v. 130.000,00 EUR pro Jahr als Festbetragsfinanzierung.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass jede Partei bei Meinungsverschiedenheiten das Recht hat, eine Mediation zu verlangen. Über die Person des Mediators entscheiden die Parteien gemeinsam. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte. Sie gehen nicht zulasten des Etats (§ 6 Abs. 1) des KinderTheaterHauses.

§ 4 Kosten der Überlassung und Betriebskosten

- (1) Die Stadt stellt dem Theater das Vertragsobjekt unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt leistet darüber hinaus einen finanziellen Beitrag zur Finanzierung der Kosten des KinderTheaterHauses (§ 3 Abs. 3 Nr. 2). Der Finanzierungsbeitrag wird quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals ausgezahlt.
- (2) Darüber hinaus wird vereinbart:
 1. Die städtische Förderung soll nicht mehr als 50% des Gesamtetats betragen (vgl. KFP 2015, Anlage 2).
 2. Mindestens 10% der unter § 3 Abs. 3 bezifferten Kooperationsmittel sollen zur Finanzierung des künstlerischen Betriebes (Gagen und künstlerische Nebenkosten) eingesetzt werden.
- (3) Das Theater ist verpflichtet, die Neben- und Betriebskosten (vgl. Anlage 5) zulasten des Etats des KinderTheaterHauses (§ 5 Abs. 1) zu tragen und hierauf eine vierteljährliche Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung ist vierteljährlich bis zum Ende des Quartals (30. des jeweiligen Monats) auf das Konto der Stadt Nr. 517 321 bei der Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80) unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer zu entrichten, sofern die Vertragsparteien keine andere Zahlungsvereinbarung treffen.
- (4) Über die Vorauszahlungen rechnet die Stadt jährlich gegenüber dem Theater ab. Die Stadt ist berechtigt, die Vorauszahlungen für die Zukunft angemessen zu erhöhen oder zu senken, wenn die erstellte Abrechnung einen Nachzahlungsbetrag/ein Guthabensaldo ergeben hat.

§ 5 Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Der Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 2) bezeichnet den Etat für den Betrieb des KinderTheaterHauses und wird für das Jahr 2015 mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 370.850,00 € für verbindlich erklärt. Er stellt den Rahmen für die jährliche Laufzeit dieses Vertrages dar.
- (2) Das Theater stellt bis zum 1.7. des Vorjahres einen Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) auf, der mit der Stadt abzustimmen ist und auf dessen

Basis die Bereitstellung des städtischen Finanzierungsbeitrages erklärt wird. Dieser jahresbezogene Plan ist verbindlich.

- (3) Das Theater ist für die Einhaltung des abgestimmten jährlichen Kosten- und Finanzierungsplans verantwortlich.
- (4) Sollten sich auf der Kosten- und/oder Finanzierungsseite erhebliche Abweichungen (+/- 15 %) vom Kosten- und Finanzierungsplan abzeichnen, ist die Stadt umgehend zu informieren. Die Vertragsparteien stimmen die zu veranlassenden Gegensteuerungsmaßnahmen ab.

§ 6 Evaluation

- (1) Die Evaluation erfolgt laufend in den Jahresgesprächen: evaluiert und dokumentiert werden das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele, ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (2) Bei Bedarf kann am Ende des 2. Jahres der Vertragslaufzeit eine zusätzliche größere Evaluation und Perspektiventwicklung, ggf. mit externer Moderation durchgeführt werden.
- (3) Die Kosten der externen Moderation und der Dokumentation des Ergebnisses werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zum Kooperationszuschuss nach § 3, Abs. 3, Satz 2 getragen.

§ 4 Informationspflicht

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren bindend, sich regelmäßig über die Entwicklung der Spielstätte auszutauschen. Mindestens einmal im Jahr wird ein Perspektivgespräch vereinbart, in dem die Abschlüsse des Vorjahres, der aktuelle Stand des laufenden Jahres und die Pläne für das Folgejahr besprochen werden. Dieses Jahresgespräch soll im Zeitraum Juli bis September stattfinden.
- (2) Wesentliche Veränderungen des Finanzierungs- und/oder Kostenplans (Anlage 2 dieses Vertrages) - Maßstab: 15% bei den Hauptpositionen - bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung eines Vertragspartners als nicht mehr gesichert gelten kann, wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich informieren.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen. Die Form des Sachberichtes gibt ein Formblatt vor (Anlage 3)
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Spielstätte KinderTheaterHaus. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich an der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans orientiert. Das Kulturbüro ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern bzw. beim Theater einzusehen.

§ 6 Instandhaltung, Instandsetzung

- (1) Die Instandhaltung und Instandsetzung des Vertragsobjekts obliegen der Landeshauptstadt. Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Theater verpflichtet, die Regenrinne im Bereich des Haupteingangs freizuhalten. Außerdem obliegt dem Theater die Gartenpflege ausschließlich in Form von Rasen mähen und Wässern der Pflanzen.
- (3) Das Theater ist verpflichtet, das Vertragsobjekt mit allen Bestandteilen schonend und pfleglich zu behandeln. Es übernimmt während der Vertragsdauer die Schönheitsreparaturen zulasten des Etats des KinderTheaterHauses. Dazu gehören das Anstreichen der Wände und Decken (außerhalb des Foyers, des Theaterraums und des Probenraums) sowie der Innentüren und Innenzargen.
Bei Verschmutzung der Wände des Foyers, des Theaterraums und des Probenraums obliegt dem Theater das Anstreichen bis zu einer Raumhöhe von 2,50 m. Die Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen, wenn sie nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung der Räume erforderlich sind. Sämtliche Arbeiten müssen sach- und fachgerecht unter Zugrundelegung des Qualitätsstandards des betreffenden Fachhandwerks ausgeführt werden. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen. Die verwendeten Materialien müssen schadstofffrei sein.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, die Prüfung und Wartung der betriebstechnischen Anlagen durch Sachverständige, Sachkundige und Fachfirmen zulasten des Etats des KinderTheaterHauses zu veranlassen. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:
- Wartung der 10 vorhandenen Feuerlöscher (alle 2 Jahre),
 - Wartung der 3 Türfeststellanlagen (jedes Jahr),
 - Wartung der Lüftungsanlage/Elektrotechnik (jedes Jahr).
- (5) Schäden am und im Vertragsobjekt sind der Stadt oder ihren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen, sobald das Theater sie bemerkt. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet das Theater nach Maßgabe des Pkt. 9. Bei Gefahr im Verzug hat das Theater selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Stadt vor Schaden zu bewahren.
- (6) Für die Beschädigung des Vertragsobjekts ist das Theater nach Maßgabe des Pkt. 9 ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder seinen Angestellten, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen usw. verursacht worden sind. Das Theater haftet insbesondere für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Obhutspflicht verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten und Heizungsanlagen und sonstige Anlagen unsachgemäß behandelt werden oder das Vertragsobjekt unzureichend gelüftet, gesäubert oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt wird.
- (7) Das Theater hat Schäden, für die es eintreten muss, sofort zu beseitigen. Kommt es dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten zulasten des Etats des KinderTheaterHauses vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden oder Unerreichbarkeit des Theaters bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.
- (8) Die Parteien sind sich darüber einig, dass während der Ausführung von Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung des Vertragsobjektes der Betrieb des Vertragsobjektes weitestgehend uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben soll und Beeinträchtigungen auf das zur Durchführung der Arbeiten unerlässliche Maß zu beschränken sind. Die Stadt verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass durch die baulichen Maßnahmen eine Gefährdung des Personals des Theaters und der Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen sind zuvor mit dem Theater abzustimmen.

§ 7 Nutzung, Untervermietung

- (1) Das Theater hat das Recht, das gesamte Vertragsobjekt an jedem Tag, also auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, 24 Stunden zu nutzen. Das Theater hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen und Störungen der Nachbargrundstücke durch den Theaterbetrieb unterbleiben. Es hat dabei die gesetzlichen und behörd-

lichen Bestimmungen zu beachten und stellt die Stadt von den gegen sie aus Gründen des Nachbarschutzes geltend gemachten Ansprüchen frei.

- (2) Das Theater ist zur Untervermietung des Vertragsobjektes für die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen berechtigt. Im Übrigen ist es nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, das Vertragsobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten. Eine dauerhafte Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Das Theater übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das gesamte Vertragsobjekt. Es übernimmt insbesondere die Straßenreinigungspflichten und den Winterdienst in dem von der städt. Satzung jeweils vorgeschriebenen Umfang. Das Theater stellt die Stadt von allen Ansprüchen

Dritter frei, die gegen die Stadt aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

§ 9 Zutrittsrecht

Zum Zwecke der Überprüfung des Vertragsobjekts ist der Stadt und deren Beauftragten nach schriftlicher Anmeldung und in Abstimmung mit dem Theater innerhalb der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Räumen und Betriebsanlagen zu gewähren.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragsparteien auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die der anderen Vertragspartei die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal der anderen Vertragspartei oder Dritten oder des Eigentums der anderen Vertragspartei vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit eine Vertragspartei dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.
- (5) Die Einschränkungen gemäß Abs. 1 – 4 gelten nicht für die Haftung der Vertragsparteien wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (6) In diesem Vertrag etwa enthaltene weitergehende Haftungsausschlüsse bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- (7) Das Theater ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit ausreichendem Deckungsumfang abzuschließen und für die Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

§ 11 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 1. über das Vermögen des Theaters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. das Theater mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung der Stadt mehr als drei Monate im Rückstand ist (Erstattung der Neben- und Betriebskosten);
 3. das Theater schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 4. das Vertragsobjekt ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 1 zweckwidrig genutzt wird.
 5. der Aufwand für eine Mängelbeseitigung gemäß § 6 den Betrag von 500.000,00 € im Einzelfall oder in der Summe pro Kalenderjahr nachweislich übersteigt; ausgenommen sind solche Mängel, die der Stadt bei Vertragsschluss bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.
- (4) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 6) bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Abs. 3 hat das Theater die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (6) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 12 Vertragsbeendigung

Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses enden – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – alle wechselseitigen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich eventueller Nachtragsvereinbarungen. Das Vertragsobjekt ist geräumt und besenrein an die Stadt herauszugeben.

§ 13 Markenschutz, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, in allen Veröffentlichungen des KinderTheaterHauses ihre Kooperation im Impressum folgendermaßen darzustellen: „Betreiber: Klecks-Theater Hannover e. V. im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover“.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Abschluss dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Ratsgremien.
- (2) Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Kooperationsvertrag mit der Laufzeit 1.1.2012-31.12.2014, der mit Beschluss der Ratssitzung vom 17.07.2014 verlängert wurde, wird hiermit einvernehmlich aufgehoben.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (5) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (6) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Klecks-Theater Hannover e. V.

Marlis Drevermann
Stadträtin

Harald Schandry

Anlagen

- Anlage 1: Zielvereinbarung
- Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 3: Formblatt Sachbericht
- Anlage 4: Lageplan
- Anlage 5: Neben- und Betriebskosten